
Statuten der Vereinigung der Studierenden der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule

Die Generalversammlung der Vereinigung der Studierenden der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 32 und 33 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG),

beschliesst:

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Artikel 1

Die Vereinigung der Studierenden der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule (VdS PHBern) ist gemäss Artikel 32 Absatz 2 PHG eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Bern.

Zweck

Artikel 2

¹ Die VdS PHBern bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden.

² Sie setzt sich für eine inter-institutionelle und personelle Vernetzung der Studierenden der verschiedenen Grundausbildungsinstitute, Masterstudiengänge Fachdidaktik und angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen ein.

³ Sie kann im Rahmen ihres Zwecks zu aktuellen Fragen öffentlich Stellung beziehen.

⁴ Sie bietet ihren Mitgliedern Hilfestellungen im studentischen Alltag, Dienstleistungen und kulturell-soziale Veranstaltungen an.

⁵ Die VdS PHBern ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und setzt sich für eine chancengerechte Pädagogische Hochschule (PHBern) ein.

Mitglieder

Artikel 3

Die immatrikulierten Studierenden der PHBern sowie ihrer angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen bilden gemäss Artikel 71 Absatz 1 PHG die Vereinigung.

- a. Absolventinnen und Absolventen können durch schriftlichen Wunsch zu Gönnerinnen und Gönnern der VdS PHBern werden. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt;
- b. Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung (DV) in Anerkennung ihrer Verdienste für die Vereinigung ernannt. Sie sind stimm-, aber nicht wahlberechtigt.
- c. Die DV kann Einzelpersonen, die nicht mehr an der PHBern immatrikuliert sind, für eine Übergangszeit zu Einzelmitgliedern der DV ernennen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt
- d. Wo von Mitgliedern gesprochen wird, sind lediglich immatrikulierte Studierende gemäss Artikel 71 Absatz 1 PHG betroffen.

Rechte der Mitglieder

Artikel 4

Die Mitglieder können

- a. Petitionen mit gültigen Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern an die DV einreichen; die DV ist zu einer inhaltlichen Stellungnahme verpflichtet;
- b. mit gültigen Unterschriften von mindestens 50 Mitgliedern die Einberufung einer Generalversammlung (GV) verlangen;
- c. durch Beschwerde Wahlen, Reglemente und Beschlüsse der DV oder des Vorstandes mit Rechtsfolge gegenüber der GV innert 30 Tagen nach Veröffentlichung anfechten;
- d. der Rektorin oder dem Rektor gemäss Artikel 32 Absatz 1 PHG schriftlich mitteilen, dass sie aus der Vereinigung austreten.

Organe, Verwaltung, Besetzung **Artikel 5**

¹ Die VdS PHBern organisiert sich selbst durch ihre Mitglieder.

² Sämtliche Ämter innerhalb der VdS PHBern können ausschliesslich von Mitgliedern bekleidet werden.

Andere Organisationen

Artikel 6

¹ Die VdS PHBern kann Mitglied anderer Organisationen sein oder Tochterorganisationen gründen, soweit deren Zielsetzungen und Tätigkeiten nicht in Widerspruch zu Artikel 2 stehen.

² Die Aufnahme oder Aufkündigung einer Mitgliedschaft in einer anderen Organisation respektive die Gründung oder Auflösung einer Tochterorganisation bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an der DV.

Artikel 7

¹ Die Mittel der VdS PHBern sind:

- a. die Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 3 PHG;
- b. Einnahmen aus dem Dienstleistungs- und Kulturbetrieb;
- c. weitere Einkünfte aus dem Geschäftsgang;
- d. Zuwendungen von Seiten der PHBern, der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen, des Staates und Privater.

² Für die Verpflichtungen der VdS PHBern haftet ausschliesslich die Vereinigung. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 8

¹ Das Geschäftsjahr folgt dem akademischen Jahr vom 1. August bis 31. Juli.

² Die VdS PHBern erstellt jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung, welche mindestens aus einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung besteht.

³ Die Revision der Jahresrechnung findet innert zweier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

⁴ Der Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 33 Absatz 3 PHG wird auf Beschluss der Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Verwaltung der PHBern eingezogen und der VdS PHBern in regelmässigen Abständen überwiesen.

⁵ Die weiteren finanziellen Angelegenheiten der VdS PHBern werden in entsprechenden Reglementen geregelt.

Artikel 9

Die Korrespondenz zwischen den Organen der VdS PHBern sowie ihren Mitgliedern kann auf elektronischem Weg erfolgen.

2. Kapitel

Organe

Allgemeines

Artikel 10

Die Organe der VdS PHBern sind:

- a. die Generalversammlung (GV),
- b. die Delegiertenversammlung (DV),
- c. der Vorstand,
- d. die Arbeitsgruppen (AG),
- e. Emissärinnen und Emissäre in weiteren Gremien.

2.1

Generalversammlung

Begriff

Artikel 11

Die GV aller Mitglieder der VdS PHBern ist das oberste Organ der VdS PHBern.

Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 12

¹ Die GV kann den Beschluss über die Auflösung der DV mit einhergehender Neuwahl aller Sitze oder einzelner Sitze mit relativem Mehr beschliessen, sofern sich an der Abstimmung mindestens fünfzig Mitglieder beteiligen.

² Die GV beschliesst die Totalrevision und Teilrevisionen der Statuten der VdS PHBern.

³ Die GV legt auf Antrag der DV den Mitgliederbeitrag im Rahmen des Artikel 33 Absatz 3 PHG fest.

⁴ Sie entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der Organe und Beschwerden von Mitgliedern.

⁵ Sie delegiert alle weiteren Kompetenzen an die DV, ausser Beschlüssen, um derentwillen sie ausserordentlich

- a. auf schriftliches Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern;
- b. auf Beschluss der DV;
- c. auf Beschluss des Vorstands einberufen wird.

⁶ Sie kann auf Begehren einer Versammlungsmehrheit auch nicht traktandierte Geschäfte beschliessen.

Einberufung	Artikel 13 ¹ Die GV wird für den Beschluss über die Total- oder Teilrevision der Statuten, den Beschluss über den Mitgliederbeitrag oder für Beschlüsse gemäss Artikel 12 Absätze 4 und 5 einberufen. ² Die GV wird vom Präsidium der DV mindestens 10 Tage vor dem Zusammentritt schriftlich in geeigneter Weise einberufen. ³ Ergänzende Unterlagen zu den Traktanden werden in geeigneter Form den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. ⁴ Die GV wird durch das Präsidium der DV geleitet. Ist das Präsidium nicht verfügbar, wird die GV durch ein Mitglied der DV geleitet.
Abstimmungen	Artikel 14 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit relativem Mehr ihrer anwesenden Mitglieder.
Reglement	Artikel 15 Für die weiteren Modalitäten erlässt die DV bei Bedarf ein Geschäftsreglement.
2.2	<i>Delegiertenversammlung</i>
Begriff	Artikel 16 Die Delegiertenversammlung ist das ordentliche Legislativorgan der VdS PHBern. Sie berät und beschliesst alle Angelegenheiten der VdS PHBern, soweit gemäss Statuten und Reglementen nicht andere Organe dafür zuständig sind.
Protokoll	Artikel 17 ¹ Die DV bestimmt zum Beginn von Sitzungen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Normalerweise ist dies die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. ² Die Protokollführerin oder der Protokollführer versendet bis spätestens eine Woche nach der Sitzung das Protokoll in geeigneter Weise an die Delegierten (sowie ggf. weitere Anwesende).

Artikel 18

¹ Die DV erteilt verbindliche Aufträge an den Vorstand, die eigenen Arbeitsgruppen und die Emissärinnen und Emissäre der VdS PHBern in weiteren Gremien, in denen sie Einsitz hat.

² Die DV befasst sich mit Anträgen sowie mit Petitionen von Mitgliedern der VdS PHBern.

³ Sie ist ausserdem für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Die Wahl ihres Präsidiums, bestehend aus Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- b. Erlass und Revision von Reglementen, insbesondere über die Organisation und Wahl der Organe, soweit deren Erlass oder Revision nicht diesen selbst oder anderen Organen vorbehalten bleibt;
- c. Die Wahl des Vorstandes und der Arbeitsgruppen;
- d. Die Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung;
- e. Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche inhaltlich dasselbe Geschäft betreffen und CHF 1000.- übersteigen, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Budgets genehmigt worden sind;
- f. Die Aufsicht über die Tätigkeit der von ihr gewählten Organe, Arbeitsgruppen sowie Emissärinnen und Emissären in weiteren Gremien;
- g. Die Wahl von Emissärinnen und Emissären der VdS PHBern aus ihrer Mitte, um die VdS PHBern in weiteren Gremien zu vertreten.

⁴ Sie entlastet den Vorstand und die Arbeitsgruppen.

Artikel 19

¹ Zur Wahl antreten können Mitglieder der VdS PHBern. Wählbar sind alle Mitglieder der VdS PHBern; Alle Mitglieder der VdS PHBern sind wahlberechtigt.

² Die freien Sitze werden mindestens einmal pro Jahr zur Wahl ausgeschrieben.

³ Jedes Grundausbildungsinstitut bzw. jede angegliederte Lehrerbildungsinstitution der PHBern bildet je einen Wahlkreis.

⁴ Jedem Wahlkreis stehen 2 feste Sitze zu. Pro angefangene 300 Studierende kommt je ein Sitz hinzu.

⁵ Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

⁶ Für die weiteren Modalitäten der Wahl der DV erlässt die DV ein Reglement.

Präsidium, Sitzungen

Artikel 20

¹ Die DV wird durch das Präsidium der DV mindestens dreimal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

² Das Präsidium

- a. bestimmt die Traktanden nach Eingabe der Delegierten;
- b. beruft ausserordentliche Sitzungen der DV ein;
- c. sorgt für einen ordentlichen Geschäftsgang der DV.

³ Weitere Kompetenzen und Aufgaben werden im Pflichtenheft des Präsidiums geregelt.

Beschlüsse

Artikel 21

¹ Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer gewählten Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit relativem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit diese Statuten oder die Reglemente nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Abstimmen kann nur, wer anwesend ist. Teilnahme via Videotelefonie gilt als anwesend. Abwesende können jedoch vorgängig eine Stellungnahme zu Traktandenpunkten eingeben, welche vom Präsidium kommuniziert wird.

⁴ Geschäfte, die einen Beschluss erfordern und deren Behandlung keinen Aufschub duldet, können auf dem Zirkulationsweg (per Post oder elektronisch) erledigt werden. Das Präsidium entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden soll.

Informationspflicht

Artikel 22

Die DV hat gegenüber den Mitgliedern der VdS PHBern eine Informationspflicht.

Geschäftsreglement

Artikel 23

Für die weiteren Modalitäten erlässt die DV bei Bedarf ein Geschäftsreglement.

2.3

Vorstand

Begriff, Aufgaben,
Kompetenzen

Artikel 24

- ¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan der VdS PHBern.
- ² Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte der VdS PHBern und unterbreitet der DV entsprechende Anträge.
- ³ Er handelt als Kollegialbehörde.
- ⁴ Er vertritt die VdS PHBern nach innen und aussen.
- ⁵ Der Vorstand wahrt jederzeit die Vertraulichkeit der Eingaben der Studierenden. Über den Inhalt der Eingaben ist er nicht informationspflichtig.

Zusammensetzung

Artikel 25

- ¹ Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern der VdS PHBern.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der DV sein.
- ³ Der Vorstand organisiert sich selbst.
- ⁴ Von den Mitgliedern der DV wird ein Mitglied des Vorstandes als Finanzvorstand gewählt.
- ⁵ Der Finanzvorstand ist vollmachts- und zeichnungsberechtigt.

Wählbarkeit und Wahl

Artikel 26

- ¹ Zur Wahl in den Vorstand darf sich aufstellen lassen, wer Mitglied der VdS PHBern ist.
- ² Der Vorstand wird durch die DV gewählt.
- ³ Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
- ⁴ Für die weiteren Modalitäten der Wahl des Vorstandes erlässt die DV ein Reglement.

Entschädigung

Artikel 27

Die Entschädigung des Vorstandes ist im Finanzreglement geregelt.

Informationspflicht	<p>Artikel 28</p> <p>¹ Der Vorstand hat gegenüber der DV Informationspflicht.</p> <p>² Er legt dem von der DV bestimmten Prüforgang mindestens einmal im Jahr Rechenschaft ab.</p> <p>³ Der Vorstand besorgt das Archiv gemäss Artikel 38 Absatz 4.</p>
Beschlüsse	<p>Artikel 29</p> <p>¹ Der Vorstand verteilt die Entscheidungskompetenzen gemäss Pflichtenheft. Bei Uneinigheiten entscheidet die relative Mehrheit des Vorstands.</p> <p>² Der Vorstand ist der DV für seine Beschlüsse Rechenschaft schuldig.</p> <p>³ Die DV kann Beschlüsse des Vorstands mit relativem Mehr aufheben.</p>
Reglement	<p>Artikel 30</p> <p>Für die weiteren Modalitäten erlässt die DV bei Bedarf ein Geschäftsreglement.</p>
2.4.1	<p><i>Arbeitsgruppe Geschäftsprüfung</i></p>
Begriff	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Die AG Geschäftsprüfung (AGP) ist eine ständige Arbeitsgruppe der VdS PHBern.</p> <p>² Sie besteht aus drei Mitgliedern der DV.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Artikel 32</p> <p>Die AGP prüft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Rechnungsführung; b. das Geschäftsgebahren von Vorstand und Arbeitsgruppen.
Reglement	<p>Artikel 33</p> <p>Die Einzelheiten werden bei Bedarf in einem Reglement geregelt.</p>

2.4.2

Arbeitsgruppen allgemein

Begriff

Artikel 34

¹ Die DV kann zu bestimmten Themenbereichen Arbeitsgruppen einsetzen.

² Den Arbeitsgruppen können sämtliche Mitglieder der VdS PHBern angehören.

a. Die Arbeitsgruppe ist gegenüber der DV und der AGP Rechenschaft schuldig.

b. Die Arbeitsgruppe entscheidet über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern.

Reglement

Artikel 35

Die DV erlässt Reglemente und Vorschriften, welche Struktur, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Arbeitsgruppen regeln.

2.5

Emissärinnen und Emissäre

Begriff

Artikel 36

¹ Als Emissärin oder Emissär in weiteren Gremien wird stets ein Mitglied der VdS PHBern gewählt. Sie werden von den Mitgliedern der DV gewählt.

² Die Emissärinnen und Emissäre in auswärtigen Gremien sind kraft ihres Amtes und nicht als Privatpersonen in diese Funktionen gewählt und verpflichten sich, ihr Amt entsprechend auszuüben.

³ Wo in auswärtigen Gremien Weisungen und Vorgaben bestehen, sind diese von den Emissärinnen und Emissären der VdS PHBern zu befolgen.

Entschädigung

Artikel 37

¹ Die Entschädigung für Tätigkeiten in auswärtigen Gremien wird im Finanzreglement geregelt.

² Vorbehalten bleiben Entschädigungen, die durch das PHG und seine Ausführungserlasse sowie durch die Gesetzgebung der anderen Gremien vorgesehen sind.

3. Kapitel

Publikation, Revision

Veröffentlichung, Archiv

Artikel 38

¹ Die Protokolle der DV und der GV werden nach Genehmigung innert Monatsfrist auf möglichst leicht zugängliche Weise publiziert.

² Bei Bedarf informiert der Vorstand oder das Präsidium der DV die Mitglieder der VdS PHBern via E-Mail-Versand.

³ Das Archiv beinhaltet mindestens die Protokolle der GV, die Protokolle der DV, die Rechnungsführung der Vorjahre sowie die Originale der Statuten und der Reglemente. Es ist durch die Mitglieder einsehbar.

Revision

Artikel 39

¹ Teilrevisionen sowie die Totalrevision sind von der GV zu beschliessen.

² Alle Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulrat der PHBern gemäss PHG.

4. Kapitel

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ersatz, Inkrafttreten

Artikel 40

Diese teilrevidierten Statuten werden von der Generalversammlung der VdS PHBern vom 17. Mai 2021 verabschiedet, ersetzen die Statuten vom 10. Oktober 2019 und treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Schulrats der PHBern in Kraft.

Verabschiedet durch die Generalversammlung der VdS PHBern vom 17. Mai 2021

Bern, 17. Mai 2021

Die Präsidentin der Delegiertenversammlung

Jaasinthä Uthman

Die Protokollführerin der Generalversammlung

Melea Liechti

Genehmigt durch den Schulrat der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule des Kantons Bern.

Bern, 8. Juni 2021

Elisabeth Schenk, Präsidentin des Schulrates PHBern